

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deepshore GmbH (nachfolgend: "Deepshore")**

### **Abschnitt 1 Allgemeine Bedingungen**

#### **§ 1 - Auftragserteilung und Durchführung**

1. Angebote von Deepshore sind, soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die Unterschrift beider Vertragspartner oder durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden und seiner Annahme seitens Deepshore durch Gegenzeichnung oder schriftliche Bestätigung zustande. Ausschließlich der so bestätigte Vertragsinhalt und ergänzend diese AGB sind Grundlage für die Leistungserbringung durch Deepshore. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den vorgenannten Vertragsdokumenten und den zugehörigen Anlagen.
  2. Etwaige Einkaufs-, Beschaffungs- und sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Vertragspartner in seiner Bestellung hierauf Bezug nimmt und Deepshore nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
  3. Der Vertragspartner kann Deepshore mit nachträglichen Änderungen in Inhalt und Umfang vereinbarter Leistungen beauftragen, sofern dies für Deepshore zumutbar ist und, falls andere vertragliche Regelungen im Sinne der nachfolgenden Ziff. 4 von derartigen Änderungen berührt werden, auch hierüber eine Einigung erzielt worden ist.
  4. Berühren Änderungen i. S. von vorstehender Ziff. 3 andere vertragliche Regelungen (z.B. Preise, Ausführungsfristen, Abnahmemodalitäten), werden die Vertragsparteien die durch die Änderung bedingte Anpassung des betreffenden Vertrages (z.B. Preis- oder Terminanpassungen) vereinbaren. Bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung wird Deepshore die Arbeiten nach der bisherigen Vereinbarung fortsetzen.
  5. Deepshore behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu ändern und zu verringern, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nicht wesentlich verändert wird und dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Das Recht zur Leistungsänderung steht Deepshore insbesondere dann zu, wenn diese Änderung handelsüblich oder Deepshore hierzu, durch Änderung der Gesetzeslage oder durch die Rechtsprechung, verpflichtet ist.
  6. Mitarbeiter von Deepshore unterliegen auch bei einem Einsatz am Standort des Vertragspartners dem alleinigen Weisungs- und Direktionsrecht von Deepshore.
  7. Deepshore und der Vertragspartner benennen je einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Diese sind für die Kommunikation zwischen den Parteien im Rahmen der Durchführung von Verträgen zuständig. Sofern erforderlich, führen sie unverzüglich eine Entscheidung der jeweils von ihnen vertretenen Partei herbei.
  8. Sofern Deepshore in ihren Dokumenten als Zeitraum Mo-Fr nennt, sind bundeseinheitliche Feiertage, der 24. und 31. Dezember ausgenommen, sofern sie nicht ausdrücklich einbezogen werden.
- § 2 - Pflichten des Vertragspartners**
1. Deepshore wird mit aller Kraft das mit dem Vertragspartner geplante Projekt verfolgen. Der Erfolg oder Misserfolg eines Vertrages und dessen Durchführung hängt aber auch entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang der Vertragspartner im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit an der Realisierung mitwirkt. Solange der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die vereinbarten Ausführungsfristen in angemessenem Rahmen und auf Seiten der Deepshore tritt kein Verzug ein. Sofern Deepshore aufgrund einer unterlassenen Mitwirkung des Vertragspartners zusätzliche Aufwände entstehen, sind diese vom Vertragspartner entsprechend den vereinbarten, sonst üblichen Stundensätzen zu vergüten.
  2. Soweit einzelvertraglich nicht anderweitig vereinbart, ist der Vertragspartner insbesondere zu folgenden Mitwirkungshandlungen verpflichtet:
    - (a) Der Vertragspartner stellt Deepshore sämtliche Informationen, Vorlagen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung, die Deepshore zur Erfüllung eines Vertrages benötigt.
    - (b) Der Vertragspartner unterstützt Deepshore bei der Durchführung der Verträge unentgeltlich in zumutbarem Umfang dadurch, dass er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schafft, die zur Durchführung eines Vertrages erforderlich sind. Dies umfasst die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass alle Standorte an denen Deepshore Installationen und/oder Projekte durchführen soll, über ausreichende Elektrizitätsversorgung, eine sichere Arbeitsumgebung sowie hinreichende Stellflächen für Service- und Technikeinrichtungen verfügen und gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus hinreichend gesichert sind.
    - (c) Der Vertragspartner stimmt für die Durchführung des Vertrages notwendige Termine und Besprechungen sachgerecht mit Deepshore ab und wird in Zweifelsfällen rechtzeitig mit Deepshore Rücksprache halten.
    - (d) Der Vertragspartner wird auftretende Mängel oder Störungen schriftlich und unverzüglich unter genauer Beschreibung der Deepshore mitteilen.
  3. Deepshore und der Vertragspartner sind verpflichtet den Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechnete Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
  4. Stellt der Vertragspartner Deepshore im Rahmen dieses Vertrages Software bei, so gewährt er der Deepshore an dieser ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung im vertraglich vereinbarten Umfang. Sämtliche Rechte bezüglich der Dokumentation der Software verbleiben beim Vertragspartner oder dessen Lieferanten. Der Vertragspartner ist für das Vorliegen und die Beschaffung ausreichender Lizenzen allein verantwortlich. Sofern für Softwarepflege bzw. im Rahmen von § 69 e UrhG erforderlich, wird der Vertragspartner von Lizenzgebern der an den Vertragspartner überlassenen Software die Offenlegung von Schnittstellen bzw. die Herausgabe oder Hinterlegung des Sourcecodes verlangen. Durch vorstehend fixiertes Nutzungsrecht wird kein Eigentum an der Software übertragen. Nach Vertragsbeendigung hat Deepshore die Software unverzüglich herauszugeben und das zugehörige Begleitmaterial an den Vertragspartner herauszugeben.
  5. Weitere spezielle Mitwirkungspflichten des Vertragspartners sind in den besonderen Bedingungen und den Einzelverträgen festgelegt.
  6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Leistungen von Deepshore nicht missbräuchlich zu nutzen. Insbesondere:
    - (a) nicht gegen straf- und ordnungsrechtliche Bestimmungen zu verstoßen,
    - (b) Urheber- und sonstige Schutzrechte Dritter zu beachten,
    - (c) nicht gegen Im- oder Exportgesetze zu verstoßen,
    - (d) keine wettbewerbswidrigen Handlungen vorzunehmen,
 Deepshore wird dem Vertragspartner auf Verlangen angemessene Produktinformationen bereitstellen, um den Vertragspartner bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen.
  7. Jeder schuldhafte Verstoß gegen die unter Ziffer 6 genannten Pflichten stellt ohne Weiteres einen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar. Ferner ist der Vertragspartner in jedem Fall eines schuldhaften Verstoßes

zur Unterlassung eines weiteren Verstoßes, zum Ersatz des von Deepshore entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung der Deepshore von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, Deepshore von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten, etc.) vollständig freizustellen.

### § 3 - Vergütung/Zahlungsverzug

1. Die Abrechnung der Leistungen von Deepshore erfolgt auf der Basis des Zeitaufwandes, sowie vereinbarter Wartungsgebühren, Beratungs-, Schulungs- und/oder Lizenzierungspreise entsprechend der vereinbarten Vergütung. Bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, nach der jeweils aktuellen Preisliste.
2. Ausnahmsweise können für bestimmte Projektleistungen Pauschalpreise vereinbart werden. Diese Pauschalpreise können nicht gewährleistet werden, sie haben grundsätzlich keine über das Verständnis eines Kostenvorschlages des § 650 BGB hinausgehende Rechtswirkung.
3. Bei Fehlen einer abweichenden Vereinbarung werden bei allen Vergütungsarten Reisezeiten und -kosten sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gesondert entsprechend den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt. Bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, nach der jeweils aktuellen Preisliste. Reisezeiten von Deepshore zum Vertragspartner und zurück werden als Arbeitszeiten berechnet. Fahrtkosten und -spesen werden nach den steuerlichen Grundsätzen und sonstige Auslagen nach Anfall erstattet.
4. Deepshore ist berechtigt, aufwandsabhängige Vergütungen jeweils zum Ende eines Kalendermonats und/oder zum Abschluss eines Projektes in Rechnung zu stellen, sofern nicht etwas Abweichendes vertraglich vereinbart wird.
5. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, die in den Rechnungen gesondert ausgewiesen wird.
6. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, festgelegt von der Europäischen Zentralbank, berechnet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Deepshore vorbehalten. Deepshore behält sich weiterhin vor, bei wiederholtem Zahlungsverzug Vorauszahlung zu verlangen.
7. Deepshore ist berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen, wenn der Vertragspartner an zwei aufeinander folgenden Terminen mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug geraten ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt in Höhe eines Betrages in Verzug geraten ist, der der Vergütung für zwei Monate entspricht. Deepshore wird den Vertragspartner mindestens 48 Stunden vor Leistungsunterbrechung informieren. Nach Zahlung der rückständigen Beträge wird Deepshore die Leistung wiederaufnehmen. Der Vertragspartner bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung, auch für die Zeit der Leistungsunterbrechung, verpflichtet.
8. Tritt nach dem Abschluss eines Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Vergütungsanspruch von Deepshore gefährdet erscheint, oder erfährt Deepshore erst nach Vertragsschluss unverschuldet von einer solchen Verschlechterung, kann Deepshore die Erbringung der geschuldeten Leistungen solange verweigern, bis die jeweilige Vergütung bezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wurde.
9. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig zugesprochenen Ansprüchen aufrechnen und nur in Bezug auf solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
10. Deepshore behält sich das Recht vor, nach 24 Monaten Vertragslaufzeit die vereinbarte Vergütung, mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten nach billigem Ermessen, bis maximal zu der Höhe zu ändern, die der Änderung des

durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der Angestellten im Bereich Information und Kommunikation (festgestellt durch das Statistische Bundesamt) gegenüber dem entsprechenden durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst zum Zeitpunkt der letzten Festsetzung der Vergütung entspricht. Sollte die Änderung zu einer Erhöhung von mehr als 10% der gesamten vereinbarten Vergütung führen, so steht dem Kunden das Recht zu, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erhalt der Preisänderung den Vertrag schriftlich zum Monatsende zu kündigen. Im Rahmen der Preisänderung wird Deepshore auf diese Kündigungsmöglichkeit hinweisen.

### § 4 - Leistungszeit / Abnahme

1. Termine für die Leistungserbringung durch Deepshore sind nur verbindlich, wenn Deepshore diese schriftlich ausdrücklich als verbindlich bestätigt und der Vertragspartner alle ihm obliegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung rechtzeitig bewirkt hat. Hält Deepshore verbindliche Leistungstermine nicht ein, so hat der Vertragspartner zunächst eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis zu setzen, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Vertragserfüllung ablehne. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Vertragspartner von dem betreffenden Vertrag zurücktreten. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht nach § 10 (Haftungsumfang) vorbehalten sind.
2. Soweit werkvertragliche Leistungen geschuldet sind, hat der Vertragspartner diese nach Bereitstellung abzunehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Teilabnahmen von wirtschaftlich abtrennbaren Werkteilen vorzunehmen. Unwesentliche Abweichungen von vertraglichen Vorgaben berechtigen den Vertragspartner nicht zur Verweigerung der Abnahme.
3. Die Abnahme erfolgt durch Abnahmeerklärung innerhalb von 10 Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung des (Teil-) Werkes. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner die (Teil-) Leistung produktiv nutzt oder innerhalb einer Abnahmefrist von 10 Werktagen keine wesentlichen Mängel anzeigt.
4. Deepshore wird alle abnahmerelevanten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist beseitigen und dem Vertragspartner erneut zur Abnahme vorlegen. Der Vertragspartner prüft das Leistungsergebnis innerhalb von 5 Werktagen nach Mitteilung der Mängelbeseitigung. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

### § 5 - Nutzungsrechte

1. Alle nicht ausdrücklich einzelvertraglich dem Vertragspartner eingeräumten Rechte an den vertraglichen Leistungen verbleiben bei Deepshore bzw. den rechteinhabenden Dritten.
2. Soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist oder sich aus Abschnitt 2 nichts Abweichendes ergibt, gewährt Deepshore dem Vertragspartner an den Arbeitsergebnissen das nicht ausschließliche und nicht zur Gewährung von Unterlizenzen berechtigte Recht, die Ergebnisse und alle zugehörigen Informationen innerhalb der Europäischen Union für eigene wirtschaftliche Zwecke zu benutzen. Umfasst ist die Übergabe des Objekt-, nicht aber des Quellcodes, der von Deepshore im Rahmen der Projektdurchführung individuell für den Vertragspartner erstellten Programme.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Urheberrechtsvermerke sowie alle anderen Schutzrechtsvermerke, die auf dem Original enthalten sind, auch auf allen Vervielfältigungsstücken und auf jedem Datenträger zu reproduzieren, die der Vertragspartner anfertigt. Dies gilt auch für Registrierungsnummern.
4. Der Vertragspartner darf vertragliche Leistungen nicht an Dritte zu Erwerbszwecken vermieten, verleihen, im Rahmen von EDV-Dienstleistungen oder sonst zum vorübergehenden Gebrauch überlassen oder für Zwecke Dritter benutzen oder benutzen lassen. Der Vertragspartner darf die ihm gewährten Nutzungsrechte nur an Dritte übertragen, wenn
  - er vorab Deepshore schriftlich hiervon unterrichtet;
  - der Übertragungsempfänger die Bestimmungen zur

Einräumung der Rechte schriftlich als für sich verbindlich anerkennt und

- der Vertragspartner keine Kopien der Ergebnisse zurückbehält und
- Deepshore der Übertragung schriftlich zustimmt. Deepshore darf die Zustimmung nicht willkürlich verweigern. Sie darf einer Übertragung beispielsweise dann widersprechen, wenn der Übertragungsempfänger in einem Wettbewerbsverhältnis zu Deepshore steht oder die Übertragung zu einer Verletzung von Exportbestimmungen führen würde.

#### § 6 - Mängelrechte

1. Deepshore gewährleistet, dass die erbrachte Leistung mit der für sie vereinbarten Leistungsbeschreibung übereinstimmt, so dass die Leistung keine Mängel aufweist, welche die vertraglich vorgesehene Nutzung aufhebt oder nicht nur unerheblich erschwert.
2. Werbeaussagen von Deepshore stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
3. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelrechte zu.
4. Mängelansprüche dürfen nur im Zusammenhang mit der zulässigen Übertragung von Nutzungsrechten abgetreten werden.
5. Für Mängel, die auf eigenmächtige Veränderungen durch den Auftraggeber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte zurückzuführen sind, die nicht der Sphäre von Deepshore angehören, wird keine Mängelhaftung übernommen. Dieser Mängelhaftungsausschluss gilt insbesondere dann, wenn Vertragsprodukte vom Auftraggeber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte
  - unsachgemäß benutzt, gewartet oder installiert wurden
  - z.B. wenn sie auf einer von Deepshore nicht freigegebenen Systemkonfiguration betrieben oder Bedingungen ausgesetzt wurden, die nicht den in der Deepshore Dokumentation ausgewiesenen Umgebungs- oder Betriebsbedingungen entsprechen oder
  - ohne Zustimmung von Deepshore verändert, erweitert oder mit anderen Programmen verbunden werden.
6. Soweit nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche des Vertragspartners ein Jahr. Die Frist beginnt bei werkvertraglichen Leistungen mit der Abnahme und bei sonstigen mangelhaftungspflichtigen Leistungen mit der Übergabe. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen des Mangels oder Personenschäden bleibt es bei der gesetzlich vorgesehenen Verjährung.

#### § 7 - Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich hiermit, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen des Projektes von der anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von der anderen Partei erhaltenen Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für eigene Zwecke oder für Dritte verwertet werden dürfen. Die Parteien verpflichten sich, die empfangenen Informationen ausschließlich zu dem vertraglich festgelegten Zweck zu verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung oder die Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Informationsgebers.
2. Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltenen Informationen mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der sie die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt.
3. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen,
  - a) die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich bekannt sind oder - ohne Verschulden des Informationsempfängers - später öffentlich bekannt werden;
  - b) die dem Informationsempfänger schon vor der Überlassung bekannt waren oder ihm danach rechtmäßig durch einen Dritten überlassen

werden, ohne dass er von diesem zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet wurde;

- c) die von dem Informationsempfänger unabhängig von der Überlassung entwickelt worden sind oder entwickelt werden.
- Dem Informationsempfänger obliegt die Beweispflicht der in diesem Absatz genannten Ausnahmetatbestände.
4. Jede Partei ist verpflichtet auf Anforderung der jeweils anderen Partei, alle von dieser erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen (einschließlich evtl. angefertigter Kopien) unverzüglich an die anfordernde Partei zurückzusenden oder deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
  5. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt nach der Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien für eine Dauer von drei Jahren bestehen.

#### § 8 - Datenschutz

1. Deepshore wird Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.
2. Deepshore erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen übergebenen Daten im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) für den Vertragspartner. Der Vertragspartner behält die volle Kontrolle über die von Deepshore zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten. Der Vertragspartner bleibt „Herr der Daten“. Im Verhältnis der Parteien stehen sämtliche von Deepshore für den Vertragspartner erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Daten ausschließlich dem Vertragspartner zu; ein Zurückbehaltungsrecht von Deepshore besteht hieran nicht.
3. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, die dem Datenschutz unterliegen, wird Deepshore die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere die durch die einschlägigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere im Sinne des § 9 BDSG) festgelegten Maßnahmen, treffen und aufrechterhalten. Deepshore wird insbesondere sicherstellen, dass die Daten gegen unberechtigte oder versehentliche Zerstörung, versehentlichen Verlust (z.B. durch Ereignisse höherer Gewalt), technische Mängel, Verfälschung, Diebstahl, unrechtmäßige Benutzung, unberechtigte Veränderung oder Vervielfältigung sowie andere Formen von unberechtigtem Zugang und unberechtigter Nutzung geschützt werden. Einzelheiten zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
4. Deepshore hat sichergestellt, dass das Personal von Deepshore über die Bedeutung des Datenschutzes sowie die sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz und datenschutzrechtlicher Spezialbestimmungen ergebenden Pflichten belehrt und schriftlich auf das Datenschutzgesetz - insbesondere die Einhaltung des § 5 BDSG - verpflichtet ist und Daten, die dem Datenschutz unterliegen, nur nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Anforderungen verarbeitet werden.

#### § 9 - Nichtabwerbung

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine aktive Personalabwerbung gegenüber den Mitarbeitern von Deepshore zu betreiben.
2. Bei Verstößen während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages und bis zwölf (12) Monate nach Beendigung ist für jeden Verstoß gegen vorstehende Ziffer 2 wird eine Entschädigungssumme in Höhe von EUR 75.000,- (fünfundsiebzigtausend) an Deepshore zur Zahlung fällig. Deepshore ist darüber hinaus unbeschadet sonstiger Ansprüche zur außerordentlichen Kündigung laufender Verträge berechtigt.

#### § 10 - Haftungsumfang

1. Deepshore wird alle vom Vertragspartner beauftragten Projekte und Dienstleistungen mit der jeweils gebotenen Sorgfalt durchführen. Deepshore haftet auf Schadenersatz ausschließlich dann, wenn Schäden auf die schuldhaft Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, nämlich einer Pflicht deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) durch Deepshore verursacht werden, oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Deepshore zurückzuführen sind.
  2. Haftet Deepshore gemäß vorstehender Ziffer 1 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ist die gesamte Haftung von Deepshore auf solche Schäden und hierbei auf einen solchen Schadenumfang begrenzt, mit deren Entstehen Deepshore bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Die Haftung ist in diesem Fall der Höhe nach maximal auf die Vergütung der betroffenen Leistung begrenzt:
    - bei einmaligen Vergütungen auf diese und
    - bei laufenden Vergütungen auf die jährliche Vergütung.
  3. Liegen Voraussetzungen der Ziffer 2 vor, ist auch die Haftung für Mangelfolgeschäden und den entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
  4. Deepshore haftet gemäß vorstehender Ziffer 1 unbeschränkt nur für die grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder leitenden Angestellten und/oder für Vorsatz. Für grobe Fahrlässigkeit sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet Deepshore nur im Umfang und nach Maßgabe der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gemäß Ziffer 2 und 3.
  5. Die Haftung für Datenverlust ist der Höhe nach auf den Aufwand beschränkt, der notwendig ist, um anhand vorhandener Sicherungskopien die verlorenen Daten wiederherzustellen.
  6. Deepshore haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die durch Umgehung des Passwortschutzes und gleichartiger Schutzvorrichtungen gegen unberechtigten Zugriff im Wege des „Hackens“ auf dem vom Vertragspartner genutzten Server entstehen.
  7. Der Vertragspartner haftet für alle Folgen und Nachteile, die Deepshore durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Deepshore-Leistungen oder dadurch entstehen, dass der Vertragspartner seinen sonstigen Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt.
  8. Der Ausschluss oder die Beschränkung der Schaden-Ersatz Haftung gemäß den vorstehenden Unterabschnitten gilt auch für etwaige Ansprüche gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von Deepshore.
  9. Schadenersatzansprüche verjähren spätestens ein Jahr nach Kenntniserlangung vom schädigenden Ereignis durch den Vertragspartner, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
  10. Unberührt von Vorstehendem bleibt eine etwaige Haftung von Deepshore für vorsätzliche Handlungen, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen des Fehlens zugesicherter und/oder garantierter Eigenschaften, Garantien im Sinne des § 443 BGB und/oder § 639 BGB und/oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und oder der Gesundheit.
- § 11 - Dauer des Vertrages, Beendigung**
1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin, sofern es an einem solchen fehlt, mit erstmaliger Leistungserbringung durch Deepshore.
  2. Sofern keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wird, laufen die Verträge auf unbestimmte Zeit und können mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
  3. Wird ein Vertrag für eine feste Mindestvertragslaufzeit von 12, 24, 36 oder mehr Monaten fest abgeschlossen, verlängert er sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
  4. Beide Parteien sind berechtigt, Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen.
  5. Soweit Deepshore kostenlose Leistungen erbringt, können diese jederzeit ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich hieraus nicht.
- § 12 - Bonitätsprüfung**
- Deepshore behält sich das Recht vor, mit Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften zusammenzuarbeiten. Deepshore benennt dem Vertragspartner auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen. Diesen Unternehmen können Daten auf Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden und bei ihnen können Auskünfte über den Vertragspartner eingeholt werden. Deepshore kann den Unternehmen auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßer Abwicklung melden. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Vertragspartnern oder zur Anschrift des Vertragspartners zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.
- § 13 - Sonstiges**
1. **Rechtswahl:** Hiernach geschlossene Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss einer etwaigen Weiterverweisung auf ausländisches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) findet keine Anwendung.
  2. **Erfüllungsort, Gerichtsstand:** Erfüllungsort ist Hamburg, Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Hamburg.
  3. **Rechte- und Pflichtenübertragung:** Die Parteien sind unter vorheriger schriftlichen Anzeige berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf mit ihnen verbundene Unternehmen ganz oder teilweise zu übertragen. Im Übrigen bedarf eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag der schriftlichen Einwilligung der jeweils anderen Partei. Diese wird ihre Einwilligung nicht unbillig verweigern. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Abtretung von Geldforderungen.
  4. **Schriftform** Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht hierauf kann nur schriftlich erfolgen. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Telefax oder durch Briefwechsel gewahrt werden. § 127 Abs. 2 S.1 BGB findet im Übrigen jedoch keine Anwendung.
  5. **Vertragserfüllung durch Dritte:** Deepshore ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr nach hiernach abgeschlossener Verträge obliegende Verpflichtungen Dritte, einschließlich mit ihr im Sinne von §§15ff. AktG verbundene Unternehmen, einzuschalten.
  6. **Salvatorische Klausel:** Erweist sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines hiernach geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder nicht durchsetzbar, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des betreffenden Vertrages nicht.
  7. **Höhere Gewalt:** Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Vornahme von Zahlungen ist jede Partei von der Erfüllung ihrer hiernach abgeschlossenen Verträgen bestehenden Vertragspflichten solange befreit, als diese infolge höherer Gewalt unmöglich ist. Höhere Gewalt sind insbesondere Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Feuer, Überflutung, behördliche Maßnahmen, Verzug oder Nichterfüllung seitens Zulieferanten, Erdbeben, Ausfall von und Störungen in Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber oder andere von der jeweils leistungswilligen Partei nicht zu vertretenden Umstände.